

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.02.1988

Geschäftszahl

86/13/0174

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1217/79 E 6. Mai 1980 RS 4

Stammrechtssatz

Unter dem Begriff "verdeckte Gewinnausschüttung" werden nach der Rechtsprechung alle nicht ohne weiteres als Ausschüttung erkennbaren Zuwendungen (Vorteile) an die an einer Körperschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Personen angesehen, die zu einer Gewinnminderung der Körperschaft führen und die dritten, der Körperschaft fremd gegenüberstehenden Personen nicht gewährt werden (Hinweis E 23.11.1977, 410/77, E 10.4.1973, 1632/72 und E 30.4.1965, 2325/63).